

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Jever

Aufgrund der §§ 10, und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 21.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1.) Die Stadt Jever betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.03.2012.
- 2.) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Jever Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach den Kosten für eine Abfuhr von Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus einer Grundstücksabwasseranlage und der Menge bemessen, die aus der Grundstückswasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheiten für die Gebühr sind die Faktoren „1 Abfuhr von Abwasser aus einer Grundstücksabwasseranlage“ sowie „1 Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser“.

§ 3

Gebührensätze

- 1.) Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben:
 - a) Abfuhrkosten
 - Abfuhr im regelmäßigen Abfuhrintervall 94,76 €
 - Sonderleerung 171,64 €
 - b) Kosten pro Kubikmeter
 - Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage 18,54 €
 - Abwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube 9,37 €

Als Abfuhr im regelmäßigen Abfuhrintervall wird die Abfuhr im gewöhnlichen 2-jährlichen Abfuhrturnus bzw. bei bedarfsgerechter Entsorgung eine Sammelabfuhr definiert.

Abfuhrtermine im Rahmen der bedarfsgerechten Entsorgung werden so gebündelt, dass Sammelabfahrten im Sinne dieser Satzung ermöglicht werden. Dies schließt ggf. Wartezeiten ein. Sollte aufgrund besonderer Umstände eine Anlage umgehend abgefahren werden müssen, liegt eine Sonderleerung vor.

Für die Grundreinigung einer Kläranlage (z.B. im Rahmen der Umrüstung der Anlage auf eine bedarfsgerechte Entsorgung oder einer Stilllegung) wird eine Zusatzgebühr von 14,64 € erhoben.

Für unvorhergesehene Arbeiten wird ein Stundenlohn von je 38,68 € für Fahrer und Beifahrer bzw. Geräteführer erhoben.

§ 4

Gebührenpflichtige

- 1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2.) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1.) Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Stadt und im übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage.
- 2.) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- 1.) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8

Auskunftspflicht

- 1.) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2.) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichem Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 9

Anzeigepflicht

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- 1.) Zur Festsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt Jever gemäß § 3 NDSG zulässig.

- 2.) Die Stadt Jever darf die für Zwecke des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Ermittlung von Abgaben bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1.) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz- Kataster-, Einwohnermelde-, und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Ziff. 1.) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 8 Ziff. 1.) verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 9 Ziff. 1.) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 9 Ziff. 2.) nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. entgegen § 9 Ziff. 2.) S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Jever, den 21.02.2019

gez. Albers

(Bürgermeister)